

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

28. Juni 2023

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. Gegen A wird wegen bewaffneten Raubes ermittelt (§§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 Fall 2 StGB). Bei der Vernehmung spiegeln die Beamten dem A vor, dass ein Mittäter bereits gestanden habe und dessen Strafe deshalb voraussichtlich bedingt nachgesehen werde; wenn A gestehe, könne er sich ebenfalls diesen Vorteil verschaffen. Daraufhin schildert A die Tat und gibt das Versteck der Deliktsbeute bekannt, die am angegebenen Ort tatsächlich sichergestellt wird. A wird unter Rückgriff auf seine Aussage aus dem Ermittlungsverfahren wegen des bewaffneten Raubes verurteilt; die Vernehmungsorgane werden indes suspendiert und es wird gleichzeitig ein Disziplinarverfahren eingeleitet. **Ist die Verurteilung des A anfechtbar?**

2. B wird wegen Bedrängnisdiebstahls gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt, weil er dem Bewusstlosen O dessen Wertsachen abgenommen hat. Nach Rechtskraft des Urteils sagt ein Zeuge aus, er habe beobachtet, dass B den O zuvor selbst niedergeschlagen hat, sodass B vermutlich einen Raub gemäß § 142 Abs 1 StGB begangen hat. **Kann sich dies auf die rechtskräftige Verurteilung auswirken?**

3. Gegen C wird wegen einer massiven geschlechtlichen Nötigung gemäß § 202 Abs 1 StGB ermittelt. Ein früheres Ermittlungsverfahren gegen C wegen einer weiteren geschlechtlichen Nötigung wurde damals nach Erbringung diversioneller Leistungen eingestellt. Da Wiederholungsgefahr besteht, ordnet die Staatsanwaltschaft eine Festnahme des C an. Anschließend beantragt die Staatsanwaltschaft, weil C weiterhin dringend verdächtig ist und die Wiederholungsgefahr fortbesteht, nach gerichtlicher Vernehmung die Verhängung der Untersuchungshaft. **War die Festnahme zulässig und darf das Gericht die Untersuchungshaft verhängen?**

4. D wird wegen Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB verurteilt. **Kann D ein Rechtsmittel mit folgender Begründung erheben?**

- a) Das Gericht habe verkannt, dass die Aussagen zweier Zeugen, wonach zuerst das Opfer den D rechtswidrig angegriffen und D deshalb in Notwehr gehandelt habe, in Wahrheit völlig glaubwürdig waren.
- b) Die Annahme des Gerichts, wonach der vorangegangene Angriff des Opfers nicht rechtswidrig gewesen sei und deshalb keine Notwehr auslösen konnte, beruhe auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung.
- c) Da die Anklage auf grob fahrlässige Körperverletzung gelaute habe, hätte das Gericht nicht ohne Weiteres wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilen dürfen.

Viel Erfolg!